

Rechtsordnung der FVTT

§ 1 Organe

- 1) Aufgrund der §§ 10 und 11 der Satzung der FVTT werden
 - a) ein Rechtsausschuß
 - b) ein Berufungsausschußgebildet.
- 2) Die Ausschüsse sind in Erfüllung ihrer Aufgaben nur an die Bestimmungen der FVTT und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

- 1) Gem. § 5 Ziff. 12 in Verbindung mit § 10 Ziff. 3 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung für jeden Ausschuß sechs Personen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Spielausschuß angehören. Ihre Wahl kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes (§ 6 Ziff. 3 der Satzung).
- 2) Entsprechend der aus ihrer Mitte selbst getroffenen Entscheidung setzt sich jeder Ausschuß aus drei ständigen und drei nicht ständigen Angehörigen zusammen. Die Erstgenannten wählen aus ihrer Mitte den / die Vorsitzenden des Ausschusses und eine (n) Vertreter (in) .
- 3) Im Falle der Verhinderung eines ständigen Angehörigen tritt an dessen Stelle ein nicht ständiger Angehöriger. Die Bestimmung der Reihenfolge bleibt dem Vorsitzenden überlassen. Als verhindert gilt auch ein Angehöriger des Ausschusses, der in dem Verfahren beteiligt ist. Sind vier oder mehr Personen in einem Verfahren beteiligt, so findet die vorstehende Regelung keine Anwendung.
- 4) Scheiden im Laufe einer Wahlperiode zwei oder mehr ständige Angehörige aus dem Ausschuß aus, so werden sie durch nicht ständige Angehörige ersetzt. Ist ein Ausschuß nicht mehr mit mindestens drei Personen besetzbar und damit beschlußunfähig, so beruft der Vorstand Personen, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Ausschuß.

- 5) Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden drei Angehörigen, von denen jeder eine Stimme hat.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der Rechtsausschuß hat die Aufgabe, über
- a) Einsprüche gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Spielausschusses sowie
 - b) die Auslegung und Anwendung der Satzung und anderer, von der Mitgliederversammlung erlassenen Rechtsvorschriften zu entscheiden.
- 2) Aufgabe des Berufungsausschusses ist es, über Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses zu befinden.

§ 4 Verfahren

- 1) Die Ausschüsse werden nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind
- alle Mitglieder der FVTT sowie deren Angehörige, wenn diese direkt betroffen sind,
 - der Vorstand,
 - der Spielausschuß.
- 2) Einsprüche gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Spielausschusses müssen innerhalb zwei Wochen nach dem maßgebenden Ereignis der Geschäftsstelle der FVTT vorliegen, es sei denn, daß die den Einspruch begründeten Tatsachen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden.
- 3) Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses sind innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang bei der Geschäftsstelle der FVTT einzureichen.
- 4) Die Anträge / Einsprüche / Beschwerden sind von der Geschäftsstelle unverzüglich den ständigen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses in einfacher Ausfertigung zuzustellen.
- 5) Der Rechtsausschuß soll Anträge, die nach § 9 der Spielordnung vom Spielausschuß behandelt werden können, diesem zur Klärung des Sachverhalts und zur Stellungnahme zuleiten.

- 6) Nach Eingang eines Antrags etc. tritt der jeweilige Ausschuß in öffentlicher Sitzung zusammen. Die Beteiligten an einem Verfahren sind zu der Sitzung einzuladen. Es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 7) Die Ausschüsse sollen, sofern nicht die Klärung des Sachverhalts einen längeren Zeitraum erfordert, innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags etc. entscheiden.
- 8) Die Ausschüsse haben das Recht und die Pflicht, alle zur Klärung und Beurteilung notwendigen Ermittlungen bei den Beteiligten an einem Verfahren anzustellen.
- 9) Die Entscheidungen des Berufungsausschusses bindet alle Beteiligten.
- 10) Die Entscheidungen der Ausschüsse sind den Beteiligten und dem Vorstand je in einfacher Ausfertigung zuzusenden.

§ 5 Kosten

- 1) Mit dem Antrag / Einspruch
 - an den Rechtsausschuß sind **bis zum 31.12.2001 50 DM/ab 1.1.2002 25 Euro** und
 - der Beschwerde an den Berufungsausschuß sind **bis zum 31.12.2001 50 DM/ab 1.1.2002 25 Euro**

an die FVTT zu zahlen.
- 2) Diese Kosten werden dem Antragsteller bzw. Einspruchs - oder Beschwerdeführer erstattet, wenn dem Antrag etc. in vollem Umfange oder überwiegend entsprochen wurde. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Ausschuß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese am 12. Juni 2019 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Rechtsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die Rechtsordnung vom 14 Mai 2001 ist damit außer Kraft.

Berlin, der 12. Juni 2019

Für den Vorstand

gez. Gabriele Wrede gez. Andreas Grote